

## Stadtratsbeschlüsse vom 25. Juni 2025

### **Antrag der AfD-Fraktion zur Dekoration der Friedensbrücke | BV-0150/2025**

Gemäß Antrag der AfD-Fraktion vom 27. Mai 2025 beschließt der Stadtrat, dass die Stadtverwaltung damit beauftragt wird, die Friedensbrücke jährlich mit blau-gelben Bändern am Tag der Oberlausitz (21. August) und mit schwarz-rot-goldenen Bändern zum Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) zu dekorieren. Die Dekoration ist bereits einige Tage vor den Festtagen anzubringen.

Bautzen, 25. Juni 2025  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

### **Baubeschluss und überplanmäßige Auszahlung Feuerwehrgerätehaus Salzenforst | BV-0148/2025**

Der Stadtrat der Stadt Bautzen beschließt:

1. den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Salzenforst entsprechend der Entwurfsplanung vom 25.10.2024.
2. eine überplanmäßige Auszahlung im Produktsachkonto 126004.7851100 M 215 -Neubau Feuerwehrgerätehaus Salzenforst in Höhe von 656.887,33 €. Die Deckung erfolgt anteilig aus den Fördermittelmehreinnahmen in Höhe von 220.000 € im Produktsachkonto 1262004.6811000 M 215 und anteilig in Höhe von 436.887,33 € aus der Liquiditätsreserve.
3. die Zwischenfinanzierung der Fördermittel in Höhe von 650.000 € bis Eingang des Fördermittelbescheides aus der Liquiditätsreserve.

Bautzen, 25. Juni 2025  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

### **Beitritt der Stadt Bautzen zum Notfallverbund Oberlausitz | BV-0136/2025**

Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Bautzen zum Notfallverbund Oberlausitz.

Bautzen, 25. Juni 2025  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

## **Ersatzneubau der Sporthalle der Dr.-Salvador-Allende Oberschule Bautzen - Baubeschluss und überplanmäßige Auszahlung sowie Zwischenfinanzierung | BV-0138/2025**

Der Stadtrat beschließt:

1. den Ersatzneubau der Sporthalle der Dr.-Salvador-Allende Oberschule Bautzen entsprechend der Entwurfsplanung vom April 2025.
2. eine überplanmäßige Auszahlung im Produktsachkonto 215101.7851100 M 205/206 - Ersatzneubau Sporthalle der Allende-Oberschule in Höhe von 476.291,54 €.  
Die Deckung erfolgt in Höhe von 314.435,66 € aus Fördermittelmehereinnahmen aus dem Produktsachkonto 215101.6811000 und in Höhe von 161.855,88 € aus der Liquiditätsreserve.

Die Zwischenfinanzierung der Fördermittel in Höhe von 2.907.193,66 € bis Eingang des Fördermittelbescheides aus der Liquiditätsreserve.

Bautzen, 25. Juni 2025

**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

## **Konzept "Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum" – Neufassung | BV-0145/2025**

Der Stadtrat beschließt die Anpassung des Konzeptes „Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ gemäß Anlage.

Bautzen, 25. Juni 2025

**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

**Hinweis:** Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

## **Satzung der Stadt Bautzen zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur – Neufassung | BV-0144/2025**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Bautzen zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur“ gemäß Anlage.

Bautzen, 25. Juni 2025

**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

**Hinweis:** Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Widmung der Flurstücke 3081/4 und 3092/2 der Gemarkung Bautzen gemäß § 6 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

Gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 762; 2020 S. 29) in Verbindung mit dem Beschluss des Bauausschusses (BV-0106/2025) vom 03.03.2025 werden die Flurstück Nr. 3081/4 und 3092/2 der Gemarkung Bautzen, gelegen auf der Ortsstraße „Baschützer Straße“ (im Lageplan rot gekennzeichnet) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Bautzen, Hoch- und Tiefbau-amt, Gebäude Hauptmarkt 8, Zimmer 207, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Bautzen unter <http://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/bekanntmachungen> eingestellt.

Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bautzen, 02625 Bautzen, Fleischmarkt 1 einzulegen.

Bautzen, den 16. Juni 2025

**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister



Anlage zur Widmungsverfügung der Stadtverwaltung Bautzen vom 16.06.2025 für die Flurstücke Nr. 3081/4 und 3092/2 der Gemarkung Bautzen als Bestandteil der OS Nr. 33 „Baschützer Straße“

## **Mitteilung zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 88 Nr. 7 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Im Unternehmensverfahren S 106 Salzenforst ist nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 30.01.2024 der im Flurbereinigungsplan mit Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand am 01.06.2024 eingetreten. Die Landabfindungen aller Teilnehmer sind unanfechtbar. Die Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 3 und Nr. 5 FlurbG wurden ermittelt, festgesetzt und ausbezahlt.

Gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG steht jedem Beteiligten, der durch die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses im Unternehmensverfahren „S 106 Salzenforst“ oder durch Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG Nachteile erlitten hat (§ 88 Nr. 3 und Nr. 5 FlurbG), wegen der Höhe der Geldentschädigung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Dies gilt auch, wenn die Festsetzung einer solchen Entschädigung unterblieben ist.

Die Höhe der Geldentschädigung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe dieser Mitteilung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzureichen. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.land-kreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Der Antrag muss diese Mitteilung und den Verwaltungsakt (Bescheid) bezeichnen, in dem die Geldentschädigung festgesetzt oder eine Festsetzung unterblieben ist. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Der Antrag ist gegen den Unternehmensträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr Sachsen, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Str. 19, 02625 Bautzen) zu richten. Über den Antrag entscheidet das zuständige Landgericht, Kammer für Baulandsachen.

Kamenz, den 03.07.2025

Björn Schober

Teamleiter Flurneuordnung

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.ländlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen erhältlich.

### **Impressum des elektronischen Amtsblattes**

**Herausgeber** Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

**Verantwortlich** Pressestelle, Pressesprecherin Josephine Brinkel, Fon 03591 534-390

**Anschrift** Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

**Internet** [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de)